

Einfache Anfrage Warzinek-Mels:**«Fristerstreckung bei der Verwaltungsrekurskommission – wie oft sind Wiederholungen möglich?»**

Langwierige Rechtsverfahren können in der Sache notwendig sein und sind durch Gegebenheiten unserer rechtsstaatlichen Abläufe erklär- und nachvollziehbar. Ärgerlich sind jedoch unnötig lange Verfahren, die das Leben im öffentlichen Raum beeinträchtigen und beim unbefangenen Bürger auf begründetes Unverständnis stossen. Es ergeben sich offene Fragen, wie etwa nach einer Anpassung der Rechtsgrundlage, dass Verfahren in sinnvoller Frist erledigt werden können, oder auch die Frage, ob andere Gründe für verschleppte Verfahren zu benennen sind. Es gibt rechtliche Verfahren, bei denen nur eine Fristerstreckung im Rahmen eines Rekurses gewährt wird bzw. bei denen eine weitere Fristerstreckung nur mit Einverständnis der Gegenpartei möglich ist. Häufig wird der Antrag auf Fristerstreckung unmittelbar bei Ablauf einer Frist eingereicht. Dieser Mechanismus kann das Verfahren zusätzlich stark verlängern. Bei absehbarer Notwendigkeit einer längeren Frist sollte es einer Konfliktpartei möglich sein, dies zu Beginn eines Verfahrens zu benennen und nicht zum Mittel einer wiederholten Fristverlängerung zu greifen.

Dazu folgendes Beispiel eines Geschäftes einer Perimeterkommission im hinteren Weisstannental, die das Einzugsgebiet sämtlicher Alperschliessungsstrassen betreut: Am 7. Juni 2014 Abgabe eines umfangreichen Dossiers an den Gemeinderat Mels, der davon am 1. Juli 2014 Kenntnis nimmt. Der Gemeinderat räumt den Grundeigentümern am 10. Juli 2014 im Perimetergebiet eine Einsprachefrist von 30 Tagen ein. Am 9. August 2014 verlangt eine Alpkorporation eine Einsprache-Fristerstreckung bis Mitte Oktober. Am 13.8.2014 gewährt der Gemeinderat dieser Alpkorporation eine Fristerstreckung bis Ende August 2014. Am 30. August 2014 begründet die Alpkorporation ihre Einsprache. Am 15. September 2014 wird ein Vertreter der Alpkorporation zu einer Besprechung der Einsprache (Gewährung des rechtlichen Gehörs) eingeladen. Dieses Gespräch findet am 9. Oktober 2014 statt. Am 29. Januar 2015 wird der Einsprache-Entscheid an die betroffene Alpkorporation zugestellt. Es erfolgt am 11. Februar 2015 ein Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen (VRK). Weil der Rekurs unvollständig ist, gewährt die VRK am 13. Februar 2015 eine Frist bis 16. März 2015 für die Rekursergänzung bzw. -begründung. Am 24. März 2015 gewährt die VRK eine Nachfrist für die Rekursbegründung bis 4. Mai 2015. Am 5. Mai 2015 wird durch die VRK eine Nachfrist für die Rekursbegründung bis 29. Mai 2015 gewährt, am 1. Juni 2015 bis zum 22. Juni 2015, und am 23. Juni 2015 bis zum 17. August 2015. Am 4. August 2015 wird die Rekursbegründung schliesslich bei der VRK eingereicht. Am 19. August 2015 lädt die VRK zur Vernehmlassung bis 21. September 2015 ein. Am 14. September 2015 reicht die Perimeterkommission fristgerecht die Vernehmlassungsantwort ein. Am 12. Oktober 2015 wird der rekurrierenden Alpkorporation eine Nachfrist für die Einreichung der Stellungnahme bis 30. Oktober 2015 gewährt. Im weiteren Verlauf wird ein Vergleichsvorschlag seitens der VRK unterbreitet, dem der Gemeinderat nach einer marginalen Korrektur am 15. Dezember 2015 zustimmt. Am 8. Januar 16 wird der bereinigte Vergleichsvorschlag von der VRK an die Verfahrensbeteiligten zugestellt. Am 9. Februar 2016 wird dem Anwalt der rekurrierenden Partei die Frist zur Stellungnahme bis zum 29. Februar 2016 verlängert und am 1. März 2016 wird eine weitere Nachfrist bis zum 21. März 2016 gewährt. Am 21. März 2016 erfolgt dann die Stellungnahme durch die Rechtsvertretung der rekurrierenden Alpkorporation. Das Verfahren konnte bis jetzt nicht abgeschlossen werden.

Durch die Schilderung dieses Verfahrens sollen weder die Konfliktparteien noch die VRK angegriffen werden. Es geht bei dieser Anfrage einzig um den Mechanismus einer mehrfach wiederholten Fristerstreckung.

Die Regierung ist gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Erachtet es die Regierung als sinnvoll und verhältnismässig, dass bei Verfahren der VRK eine mehrfache Fristerstreckung, wie im oben geschilderten Fall, möglich ist?
2. Wie ist diese Praxis einer wiederholten Fristerstreckung begründet? Ausschliesslich durch die derzeitige gesetzliche Regelung oder gibt es weitere mögliche Gründe für diese Praxis?
3. Wie hoch ist der Anteil an Verfahren der VRK, die durch eine mehrfache Fristerstreckung verlängert werden? Welchen Anteil an der Verfahrensdauer machen die wiederholten Fristerstreckungen aus, welchen Anteil die Erstellung von Gutachten, Beweisabnahmen und -ergänzungen, welchen Anteil die interne Bearbeitungszeit zur Beratung und Ausfertigung des begründeten Entscheides?
4. Gibt es eine zeitliche oder numerische Grenze einer solchen wiederholten Fristerstreckung? Falls nein, sieht die Regierung Handlungsbedarf eine solche zu definieren? »

13. Juni 2016

Warzinek-Mels